

Änderungshistorie:

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens
23.02.2021	-	12.03.2021
22.12.2021	§ 3 Abs. 8 Buchst. b) Unterbuchst. aa); § 4 Abs. 2; § 8	05.02.2022
01.03.2022	§ 14 Abs. 1	10.03.2022
19.12.2023	§ 6 Abs. 1; § 10 Abs. 4 Buchst. a), d), e); § 14 Abs. 2 und 3	01.01.2024

Hauptsatzung der Stadt Porta Westfalica vom 23.02.2021

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Porta Westfalica als delegierte Entscheidung gem. § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen am 22.02.2021 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen Stadt Porta Westfalica aufgrund des § 16 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld (Bielefeld-Gesetz vom 24.10.1972, GV. NRW. S. 283).

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

1. Der Stadt Porta Westfalica ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 12. November 1973 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.
2. Beschreibung des Wappens:
Durch Zinnenschnitt in rot und silber (weiß) geteilt. Oben drei silberne (weiße) Zinnentürme, unten ein roter balkenweise gelegter Adlerflügel mit goldenem (gelbem) Kleestengel.

3. Der Stadt ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 12. November 1973 das Recht zur Führung einer Flagge und eines Banners verliehen worden.
4. Beschreibung der Flagge:
Von rot und weiß längs gestreift mit dem von der Mitte zur Stange verschobenen Stadtwappen.
5. Beschreibung des Banners:
Von rot und weiß längs gestreift mit dem Stadtwappen in der Mitte der oberen Hälfte.
6. Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel.

§ 3

Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke

1. Das Stadtgebiet umfasst zzt. 105 qkm Fläche und wird in folgende Bezirke eingeteilt:

I	Hausberge
II	Holzhausen
III	Barkhausen
IV	Neesen/Lerbeck
V	Nammen/Wülpke/Kleinenbremen
VI	Eisbergen
VII	Lohfeld/Veltheim
VIII	Möllbergen/Holtrup/Vennebeck/Costedt

2. Den einzelnen Stadtbezirken werden folgende Gemeindewahlbezirke zugeordnet:

Bezirk I - Hausberge
Wahlbezirke 17 und 18

Bezirk II - Holzhausen
Wahlbezirke 14, 15 und 16

Bezirk III - Barkhausen
Wahlbezirke 1 und 2

Bezirk IV - Neesen/Lerbeck
Wahlbezirke 3, 4 und 5

Bezirk V - Nammen/Wülpke/Kleinenbremen
Wahlbezirk 6, 7 und 8

Bezirk VI - Eisbergen
Wahlbezirke 9 und 10

Bezirk VII - Lohfeld/Veltheim
Wahlbezirke 11 und 19

Bezirk VIII - Möllbergen/Holtrup/Vennebeck/Costedt
Wahlbezirke 12 und 13

3. Für jeden Stadtbezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet.
4. Die Bezirksausschüsse I – Hausberge, II - Holzhausen, III – Barkhausen, VI – Eisbergen und VII – Lohfeld/Veltheim bestehen aus 9 Mitgliedern. Die Bezirksausschüsse V – Nammen/Wülpke/Kleinenbremen und VIII – Möllbergen/Holtrup/Vennebeck/Costedt bestehen aus 13 Mitgliedern. Der Bezirksausschuss IV – Neesen/Lerbeck besteht aus 11 Mitgliedern. § 9 gilt entsprechend. Mindestens 2 Mitglieder des Bezirksausschusses müssen Ratsmitglieder sein. Die Mitglieder des Bezirksausschusses werden vom Rat bestellt. Bei der Bestellung der Mitglieder der Bezirksausschüsse einschließlich der sachkundigen Bürger/innen ist das Stimmenverhältnis der Wahl zum Rat der Stadt in den betreffenden Stadtbezirken zugrunde zu legen.
Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 39 Abs. 4 GO).
5. Für Parteien, die im Rat vertreten sind, findet § 58 Abs. 1 Satz 7 bis 10 GO NW sinngemäß Anwendung.
6. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bezirksausschüsse teilzunehmen. Ihm / ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Außerdem haben Ratsmitglieder, die in dem Stadtbezirk wohnen oder zu deren Wahlbezirk der Stadtbezirk gehört, soweit sie nicht bereits als ordentliche Mitglieder dem Bezirksausschuss angehören, das Recht, an den Sitzungen des Bezirksausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Zu diesem Zweck sind der Bürgermeister / die Bürgermeisterin und diese Ratsmitglieder wie die ordentlichen Mitglieder des Bezirksausschusses zu dessen Sitzungen zu laden.
7. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Vorsitzenden / die Vorsitzende eines Bezirksausschusses in geeigneten Fällen mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen. Hierzu zählt insbesondere die Durchführung von Besuchen der Ehe- und Altersjubilare im jeweiligen Bezirk.
Im Fall der Verhinderung des Bezirksausschussvorsitzenden / der Bezirksausschussvorsitzenden wird der / die stellvertretende Bezirksausschussvorsitzende mit dieser Aufgabe beauftragt. Sollten sowohl der / die Bezirksausschussvorsitzende als auch der Vertreter / die Vertreterin verhindert sein, kann ein in dem jeweiligen Bezirk wohnhaftes Ratsmitglied oder ein Ratsmitglied, welches in einem zum Zuständigkeitsbereich des Bezirksausschusses gehörenden Wahlbezirk ein Direktmandat gewonnen hat, mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragt werden. Sollten auch diese verhindert sein, kann ein sachkundiger Bürger / eine sachkundige Bürgerin aus dem Bezirksausschuss mit dieser Aufgabe beauftragt werden.

8. Der Bezirksausschuss hat innerhalb seines Bezirkes folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
- a) Wahl des / der Bezirksausschussvorsitzenden, seines / ihres Stellvertreters bzw. seiner / ihrer Stellvertreterin, des Schriftführers / der Schriftführerin und seines / ihres Stellvertreters bzw. seiner / ihrer Stellvertreterin.
 - b) Er entscheidet selbstständig im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel und der Richtlinien des Rates über:
 - aa) Verwendung bereitgestellter Haushaltsmittel
 - bb) ortschaftliche Kultur- und Heimatpflege, kulturelle Ortschaftsveranstaltungen, Pflege ortschaftlicher Beziehungen zu Vereinen, Organisationen und Verbänden im Bezirk;
 - cc) die Namensgebung von Straßen und Plätzen;
 - dd) Veranstaltungen der Altenbetreuung sowie über die Gestaltung der bezirklichen Feiern zum 1. Mai und zum Volkstrauertag.
 - c) Er spricht Empfehlungen aus im Hinblick auf:
 - aa) Unterhaltung bestehender gemeindlicher Einrichtungen im Bezirk (Schulen, Turnhallen, Sporthallen, Friedhöfe usw.);
 - bb) Unterhaltung und Pflege des gemeindeeigenen bebauten Grundbesitzes im Bezirk, die Bauleitplanungen, die der Rat der Stadt eingeleitet hat und durch die die Bezirksinteressen berührt werden;
 - cc) Verkehrs- und Wirtschaftsplanungen des Rates der Stadt, die den Bezirk betreffen;
 - dd) Die Rang- und Reihenfolge sowie die Planung bestimmter unrentierlicher Investitionsmaßnahmen;
 - ee) Die Förderung, Ausgestaltung und Benutzungsregelung von Sport-, Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Kindergärten und Kinderspielplätzen, Einrichtungen der Kultur, Sport- und Heimatpflege (z. B. Erwachsenenbildung, Bücherei, Gemeinschaftshaus, Ortschronik, Ortsvereine, Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen) sowie die freiwillige Sozialbetreuung, die Land- und Forstwirtschaft (z. B. Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfung, Tierhaltung);
 - ff) Verkehrsberuhigung und Verkehrssicherheit.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

1. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
2. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin bestellt zwei Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
3. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die

Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

4. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 3 rechtzeitig und umfassend.
5. Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin vorab zu informieren.
6. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.
7. Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
8. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister / die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner/innen

1. Der Rat hat die Einwohner / innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
2. Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohner / innen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

3. Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Die Einwohnerversammlung kann auf Beschluss des Rates auch im Rahmen einer Bezirksausschusssitzung durchgeführt werden. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner / innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
4. Die dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

1. Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Porta Westfalica fallen.
2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Porta Westfalica fallen, sind vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller / die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
3. Eingaben von Bürgern / Bürgerinnen, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
4. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Absatz 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss. In jede Tagesordnung ist ein ordentlicher Punkt „Bürgeranträge und Beschwerden“ für die öffentliche und die nichtöffentliche Sitzung aufzunehmen. Bürgeranträge und Beschwerden werden an den Haupt- und Finanzausschuss mit der Einladung versandt. Sie sollen spätestens am 10. Tag vor der nächsten Sitzung der Verwaltung schriftlich vorliegen.
5. Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle, falls er nicht selbst entscheidungsbefugt ist. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

6. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Absätze 2 und 3 GO), bleibt unberührt.
7. Dem Antragsteller / der Antragstellerin kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
8. Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
9. Der Antragsteller ist über die Empfehlung bzw. Entscheidung des nach Absatz 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Porta Westfalica“. Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

§ 8

Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO) bedürfen der Schriftform. Sie sind den Ratsmitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

Ausschüsse

1. Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
2. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu übertragen.

3. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
4. Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

Die Entscheidungsbefugnis nach § 61 Abs. 4 Schulgesetz im Zusammenhang mit der Bestellung eines Schulleiters / einer Schulleiterin wird dem für Bildung und Schulangelegenheiten zuständigen Ausschuss übertragen.

§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Fraktionssitzungen können zur Vorbereitung der Gremienarbeit als Telefon- bzw. Videokonferenz, auch in Form von Online-Sitzungen, durchgeführt werden. Sitzungsgeld kann auch für Online-Fraktionssitzungen ausgezahlt werden, wenn eine solche Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung.

Hiervon ist auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmer/innen einer Online-Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten.

Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür auch kein Sitzungsgeld gewährt werden kann.

2. Sachkundige Bürger / innen und sachkundige Einwohner / innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, ist höchstens ein weiteres Sitzungsgeld zu gewähren. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.
§ 10 Abs. 1 S. 3 bis 7 gelten entsprechend.
3. Die Ratsmitglieder, sachkundige Bürger / innen und sachkundige Einwohner / innen erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 auch für maximal 3 Sitzungen des Seniorenbeirates pro Jahr, soweit hierfür nicht von anderer Stelle eine Entschädigung gezahlt wird. Für die Sitzungen des Ältestenrates wird

ebenfalls ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung gewährt.

4. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz in der jeweils geltenden Fassung.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelsatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin, ersetzt. Aufgrund der vorzulegenden Bescheinigung des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin kann eine Abrechnung auch unmittelbar mit dem Arbeitgeber / der Arbeitgeberin erfolgen.
 - c) Selbständige erhalten den Regelstundensatz oder eine Verdienstaufschlagspauschale je Stunde, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Jahresbruttoeinkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Höhe des Jahresbruttoeinkommens ist durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides und einer Erklärung über die geleisteten Jahresarbeitsstunden oder einer schriftlichen Erklärung des Steuerberaters / der Steuerberaterin über die Höhe des Jahresbruttoeinkommens und der geleisteten Jahresarbeitsstunden glaubhaft zu machen.
 - d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein/e pflege- oder betreuungsbedürftige / r Angehörige / r ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstaufschlags eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes nach der Entschädigungsverordnung. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
5. Stellvertretende Bürgermeister / innen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung.

§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften

1. Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
2. Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden;
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat;
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
3. Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister / die Bürgermeisterin, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 12 Bürgermeister/in

Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister / die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

§ 13 Beigeordnete

Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter / eine hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Der / die Gewählte ist allgemeiner Vertreter / allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin. Ist der / die Beigeordnete als allgemeiner Vertreter / allgemeine Vertreterin verhindert, nimmt der Kämmerer / die Kämmerin das Amt des allgemeinen Vertreters / der allgemeinen Vertreterin wahr.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Porta Westfalica, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung des digitalisierten Dokuments im Internet (www.portawestfalica.de), soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in der Tageszeitung „Mindener Tageblatt“ hingewiesen.

2. Abweichend von Abs. 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach dem BauGB in der Tageszeitung „Mindener Tageblatt“. Nachrichtlich werden die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet auf der Internetseite www.portawestfalica.de bereitgestellt.
3. Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 bzw. 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Porta Westfalica am Rathaus, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 bzw. 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 14 a

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

1. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich und nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis des Bediensteten zur Gemeinde verändern, trifft der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines / einer Bediensteten zur Stadt verändern, gelten insbesondere beamtenrechtliche Ernennungen, Versetzungen von Beamten / Beamtinnen in den Ruhestand, Entlassungen von Beamten / Beamtinnen sowie der Abschluss von Arbeitsverträgen, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen mit Beschäftigten.
3. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter / innen von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin oder einem anderen Wahlbeamten / einer anderen Wahlbeamtin (Beigeordneten) oder diesem / dieser in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Presereferenten.
4. Wird ein Einvernehmen mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin nicht hergestellt, kann der Rat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder die Entscheidung treffen. Kommt eine Entscheidung nach Satz 1 nicht zu Stande, entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
5. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin hat bei den Abstimmungen nach den Absätzen 2 und 4 kein Stimmrecht.

§ 15

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 05.11.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Hauptsatzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 23.02.2021

Dr. Sonja Gerlach
Bürgermeisterin